

BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

Leitfaden

**für die Wartung und Datenhaltung
des Zentralen Wählerregisters**

(ZeWaeR)

Erlass des Bundesministeriums für Inneres
vom 20. Dezember 2017, Zahl BMI-WA1340/0001-III/6/2017

Kontakte im Bundesministerium für Inneres

Postanschrift der Abteilung III/6: Herrengasse 7, 1010 Wien

Büro: Leopold-Böhm-Straße 12, 1030 Wien
Eingang MGC-Office 2

Ansprechpersonen: 01 53126 905208 (Sabine KERSCH)
01 53126 905207 (Jessica HUDSKY)

Telefaxnummer: 01 53126 905220

E-Mail Adresse: wahl@bmi.gv.at

Für EDV-technische Anfragen:

Ansprechpartner: Manfred ELSINGER

Telefonnummer: 01 90600 989100

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

- Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten (Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG), BGBl. I Nr. 106/2016, idF BGBl. I Nr. 120/2016
- Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz – EuWEG), BGBl. Nr. 118/1996, idF BGBl. I Nr. 120/2016
- Volksbegehrensgesetz 2018 – VoBeG, idF BGBl. I Nr. 120/2016

Das WEviG, das VoBeG sowie die für diesen Erlass maßgeblichen Bestimmungen des EuWEG treten am 1. Jänner 2018 in Kraft.

2. Welcher Personenkreis ist in die Wählerevidenz sowie in die Europa-Wählerevidenz aufzunehmen?

Sowohl in die Wählerevidenz als auch in die Europa-Wählerevidenz sind alle Personen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das **14. Lebensjahr** vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben.

Weiters sind in die Wählerevidenz sowie in die Europa-Wählerevidenz – aufgrund eines gestellten Antrags – alle **Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher** aufzunehmen, die die Kriterien für die Eintragung erfüllen (Antragsformular „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz und/oder Europa-Wählerevidenz“).

In die Europa-Wählerevidenz sind darüber hinaus Personen einzutragen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ihren Hauptwohnsitz in einer österreichischen Gemeinde haben und einen Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz gestellt haben.

3. Wie erfolgt die Erfassung und Wartung der Daten im Zentralen Wählerregister?

Im Zentralen Wählerregister ist keine Stichtagsübermittlung der Daten an das BMI erforderlich. Personendaten und Adressdaten von wahlberechtigten Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich wurden aus dem Zentralen Melderegister importiert.

Zusätzliche Datensätze, insbesondere Datensätze von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern sowie von Personen in Haft, wurden von den Gemeinden bzw. dessen IT-Dienstleistern an ZeWaer übermittelt.

Die Daten der wahlberechtigten Personen sind daher direkt in der Applikation „Zentrales Wählerregister“ zu warten. Im Zentralen Wählerregister stehen dafür mehrere Rollen zur Verfügung:

- WV1-Sachbearbeiter
- WV1-Volksbegehren
- WV1-Upload

Rolle „WV1-Sachbearbeiter“

Im Zentralen Wählerregister werden mit der Rolle „WV1-Sachbearbeiter“ nachfolgende Funktionen zur Verfügung gestellt:

- Wartung von Personendaten der Wählerevidenz einer Gemeinde
- Erfassung und Wartung der Daten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern
- Erfassung und Wartung der Daten von nicht-österreichischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern
- Wartung der Daten von Personen mit Nebenwohnsitz-Wahlrecht (diese Funktion wird in den Ländern Niederösterreich und Burgenland nach entsprechender Anpassung der einschlägigen Wahlrechtskodifikationen nach Landesrecht zum Tragen kommen)
- Erfassung und Wartung der Daten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern, die in den Ländern Niederösterreich, Vorarlberg und Tirol das Wahlrecht zum Landtag besitzen (diese Funktion wird in den genannten Ländern nach entsprechender Anpassung der einschlägigen Wahlrechtskodifikationen nach Landesrecht zum Tragen kommen)

Die Daten im Zentralen Wählerregister werden aufgrund des Änderungsdienstes des Zentralen Melderegisters täglich aktualisiert und im Arbeitsvorrat zur Verfügung gestellt. Darunter fallen Daten von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft sowie mit Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates, die einen Hauptwohnsitz oder eine Hauptwohnsitzmeldung in Österreich haben.

Ein Online-Handbuch steht bei der Rolle WV1-Sachbearbeiter in der Applikation beim Link „Hilfe“ zur Verfügung.

Rolle „WV1-Volksbegehren“

Mit der Rolle „WV1-Volksbegehren“ sind Unterstützungserklärungen sowie Eintragungen von Bürgerinnen und Bürgern zu bundesweiten Volksbegehren in ZeWaeR bei der Gemeinde zu

erfassen. Die Erfassung von Unterstützungserklärungen bzw. Eintragungen ist unabhängig vom Zuständigkeitsbereich der Gemeinde für jeden Bürger mit Wahlrecht zum Nationalrat möglich.

Ein Online-Handbuch steht bei der Rolle „WV1-Volksbegehren“ in der Applikation beim Link „Hilfe“ zur Verfügung.

Rolle WV1_Upload

Mit der Rolle „WV1-Upload“ ist der Import zusätzlicher Datensätze oder Merkmale, die nicht aus dem Zentralen Melderegister importiert werden können (insbesondere Daten von Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern sowie von Personen in Haft, weiters die Merkmale „EU-Wahlrecht für nicht österreichische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger“, „Nebenwohnsitz-Wahlrecht“, „Zustelladresse Inland“, „Zustelladresse Ausland“ sowie „Abo“) möglich.

Weiters wird mit der Rolle „WV1-Upload“ die gesetzlich vorgesehenen Dateiexport-Funktionen für Gemeinden und Parteien bereitgestellt

Ein Online-Handbuch steht bei der Rolle „WV1-Upload“ in der Applikation beim Link „Hilfe“ zur Verfügung.

4. Was ist bei der Administration von Volksbegehren nach dem Volksbegehrengesetz 2018 zubeachten?

4.1 Ab wann kann eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben werden?

Zunächst ist das Volksbegehren von der Bevollmächtigten oder dem Bevollmächtigten beim Bundesminister für Inneres anzumelden. Wird die Anmeldung zugelassen (Entscheidungsfrist: zwei Wochen), so wird das Volksbegehren im Zentralen Wählerregister (ZeWaeR) registriert. Ab der erfolgten Registrierung können Unterstützungserklärungen für ein Volksbegehren getätigt werden.

4.2 Wer ist berechtigt, eine Unterstützungserklärung abzugeben?

Die oder der Unterstützungswillige

- muss in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen sein,
- zum Nationalrat wahlberechtigt sein (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und
- darf nicht bereits eine Unterstützungserklärung für das gegenständliche Volksbegehren abgegeben haben.

4.3 Auf welche Art können Unterstützungserklärungen für ein Volksbegehren abgegeben werden?

- Die oder der Unterstützungswillige kann vor einer beliebigen Gemeindebehörde persönlich auf dem entsprechenden Formular (siehe Anlage 3 zum Volksbegehrenengesetz 2018 – VoBeG) mit ihrer oder seiner Unterschrift eine Unterstützungserklärung abgeben. Das Formular wird durch die ZeWaeR-Datenanwendung automatisch generiert, ausgedruckt und der unterstützungswilligen Person zum Unterschreiben übergeben. Die Bindung an den Hauptwohnsitz in der Gemeinde gibt es nach der neuen Rechtslage nicht mehr.
- Alternativ kann die oder der Unterstützungswillige auch via Internet unterstützen (eindeutige Identität der Person und Authentizität der Unterstützungserklärung, Abgabe mit qualifizierter elektronischer Signatur – „Bürgerkarten-Funktion“).

4.4 Ab wann weiß die Gemeindebehörde, ob es ein Volksbegehren gibt und welches Volksbegehren es gibt?

Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter findet nach erfolgtem Login und nach der Identifikation einer unterstützungswilligen Person eine Auswahlliste der zur Unterstützung zur Verfügung stehenden Volksbegehren sowie – allenfalls – eine Auswahlliste für die zur Eintragung zur Verfügung stehenden Volksbegehren vor.

4.5 Zu welchen Zeiten sollte das Abgeben einer Unterstützungserklärung in der Gemeinde gewährleistet sein?

Wie bisher, während der regulären Öffnungszeiten.

4.6 Wie erfolgt der Ablauf des Abgebens einer Unterstützungserklärung in der Gemeinde?

- Die oder der Unterstützungswillige hat eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Identität einwandfrei ersichtlich ist.
- Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, alle amtlichen Lichtbildausweise.
- Ein Abgeben der Unterstützungserklärung ist auch dann möglich, wenn die oder der Unterstützungswillige persönlich bekannt ist.
- Bei Zweifel über die Identität ist die unterstützungswillige Person aufzufordern, Nachweise zu erbringen, die die Identität glaubhaft machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist sie oder er nicht zuzulassen.
- Es ist anhand des ZeWaeR zu prüfen, ob die oder der Unterstützungswillige in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen und zum Nationalrat wahlberechtigt ist.
- Die oder der Unterstützungswillige darf nicht bereits eine Unterstützungserklärung für das Volksbegehren abgegeben haben. Hat sie oder er ein Volksbegehren bereits unterstützt, so wird eine weitere Unterstützung durch die ZeWaeR-Datenanwendung automatisch verhindert (siehe Screenshot unter Punkt 4).
- Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die oder der Unterstützungswillige auf einem Formular laut Anlage 3 zum VoBeG zu unterschreiben (in diesem Formular wird die

Registrierungsnummer und die Kurzbezeichnung des zu unterstützenden Volksbegehrens, der Name der oder des Unterstützungswilligen sowie die Gebietskennzahlen und Bezeichnungen der Gemeinde, in der die/der Unterstützungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist, und der Gemeinde, bei der die Unterstützungserklärung abgegeben wird, automatisch generiert).

- Die abgegebene Unterstützungserklärung wird in der ZeWaeR-Datenanwendung mit der aus dem ZeWaeR entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzahl der unterstützungswilligen Person automatisch gespeichert.
- Der oder dem Unterstützungswilligen ist eine Bestätigung über die getätigte Unterstützungserklärung auszufolgen (Anlage 4 VoBeG 2018).
- Sowohl das Formular für die Unterstützungserklärung (Anlage 3 zum VoBeG) als auch für die Bestätigung (Anlage 4 zum VoBeG) wird als ein mit Hilfe des ZeWaeR gebildeter Papiausdruck automatisch erstellt (die Formulare sind ihrem Aufbau nach identisch mit den unter Punkt 4.12 wiedergegebenen Formularen des Eintragsverfahrens).
- Das unterschriebene Formular verbleibt bis zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis des Volksbegehrens unanfechtbar feststeht, bei der Gemeinde und wird danach unverzüglich vernichtet.

4.7 Wann findet der Eintragszeitraum statt?

- Wird ein Einleitungsantrag eingebracht und diesem stattgegeben, so findet ein Eintragsverfahren statt.
- Es kann mehr als zwei Jahre vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zum Eintragszeitraum dauern.
- Beispiel: Wird oder wurde ein Volksbegehren Anfang Jänner 2018 angemeldet, so muss der Einleitungsantrag bis zum 31. Dezember 2019 eingebracht werden. Erst mit Stattgabe des Einleitungsantrages kann der Eintragszeitraum festgesetzt werden. Wird der Einleitungsantrag erst Ende Dezember 2019 gestellt, so findet der Eintragszeitraum im Jahr 2020 statt.

4.8 In welchen Fällen findet kein Eintragszeitraum statt?

Wenn der Einleitungsantrag abgewiesen wird oder ein solcher nicht gestellt wird.

4.9 Zu welchen Zeiten ist die Eintragung möglich?

- Die Eintragungslokale sind an Werktagen zumindest von 8.00 bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr, offen zu halten.
- An Samstagen sind die Eintragungslokale zumindest von 8.00 bis 12.00 Uhr offen zu halten.

ten (in Gemeinden mit weniger als 2.500 Einwohnern kann an Samstagen die Eintragungszeit auf zwei aufeinanderfolgende Stunden verkürzt werden).

- An Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen können die Eintragungslokale geschlossen bleiben.

4.10 Wer ist im Eintragungsverfahren stimmberechtigt?

Stimmberechtigt ist,

- wer am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und
- zum Stichtag des jeweiligen Volksbegehrens in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Achtung: Anders als im Einleitungsverfahren genügt es im Eintragungsverfahren, am letzten Tag des achttägigen Eintragungszeitraums den 16. Geburtstag zu haben.

11. Auf welche Art können Eintragungen für ein Volksbegehren getätigt werden?

- Die oder der Eintragungswillige kann eine Eintragung via Internet tätigen (eindeutige Identität der Person und Authentizität der Unterstützungserklärung, Abgabe mit qualifizierter elektronischer Signatur, „Bürgerkarten-Funktion“).
- Die oder der Eintragungswillige kann alternativ vor einer beliebigen Gemeindebehörde persönlich auf dem entsprechenden Formular (siehe Anlage 5 zum VoBeG) die Unterschrift leisten. Das Formular wird durch die ZeWaeR-Datenanwendung automatisch generiert. Die Bindung an den Hauptwohnsitz gibt es nach der neuen Rechtslage nicht mehr.

4.12 Wie erfolgt der Ablauf der Eintragung in der Gemeinde?

- Die oder der Eintragungswillige hat eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der ihre oder seine Identität einwandfrei ersichtlich ist.
- Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, alle amtlichen Lichtbildausweise.
- Eine Eintragung ist auch dann möglich, wenn eine Eintragungswillige oder ein Eintragungswilliger persönlich bekannt ist.
- Bei Zweifeln über die Identität, ist der Eintragungswillige aufzufordern, Nachweise zu erbringen, welche seine Identität glaubhaft machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist er zur Eintragung nicht zuzulassen.

- Es ist anhand des ZeWaeR zu prüfen, ob die oder der Eintragungswillige stimmbe-rechtigt ist (am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das Wahlrecht zum National-rat besitzt und zum Stichtag in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist).
- Die oder der Eintragungswillige darf für das gegenständliche Volksbegehren nicht be-reits eine Unterstützungserklärung abgegeben oder eine Eintragung getätigt haben. Hat er oder sie ein Volksbegehren bereits unterstützt oder eine Eintragung getätigt, so wird die Tätigung der Eintragung durch die ZeWaeR-Datenanwendung automa-tisch verhindert (siehe Screenshot unter Punkt 4).
- Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die oder der Eintragungswillige auf einem Formular laut Anlage 5 zum VoBeG zu unterschreiben (in diesem Formular wird die Registrierungsnummer und die Kurzbezeichnung des Volksbegehrens, der Name der oder des Eintragungswilligen sowie die Gebietskennzahlen und Bezeichnungen der Gemeinde, in der die oder der Eintragungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist, und der Gemeinde, bei der Eintragung getätigt wird, automatisch generiert).

Eintragung	Bestätigung der Eintragung
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Gemeinde, in der die Eintragung getätigt wurde: XXXX GKZ: XXXX Bezirk: XXXX Land: XXXX </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Gemeinde, in der der (die) Eintragungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist: XXXX GKZ: XXXX Bezirk: XXXX Land: XXXX </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Volksbegehren Kurzbezeichnung: XXXX Registrierungsnummer: XXXX Text des Volksbegehrens: XXXX </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Gemeinde, in der die Eintragung getätigt wurde: XXXX GKZ: XXXX Bezirk: XXXX Land: XXXX </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Gemeinde, in der der (die) Eintragungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist: XXXX GKZ: XXXX Bezirk: XXXX Land: XXXX </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Volksbegehren Kurzbezeichnung: XXXX Registrierungsnummer: XXXX Text des Volksbegehrens: XXXX </div>
<p>Der (Die) Gefertigte,</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Name: XXXX Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ Adresse: XXXX </div> <p>unterstützt das oben angeführte Volksbegehren durch seine (ihre) Eintragung.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; height: 20px;"> Unterschrift des (der) Unterstützungswilligen: </div>	<p>Es wird bestätigt, dass</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Name: XXXX Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ Adresse: XXXX </div> <p>mit seiner (ihrer) Unterschrift eine Eintragung für das oben angeführte Volksbegehren vorgenommen hat.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: flex; justify-content: space-between;"> Unterschrift des (der) Gemeindebediensteten: Stempel der Gemeinde </div>

- Die getätigte Eintragung wird in der entsprechenden Datenanwendung mit der aus dem ZeWaeR entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzahl des oder der eintragungswilligen Person automatisch gespeichert.
- Dem Eintragungswilligen ist eine Bestätigung (Anlage 6 zum VoBeG) über die getätigte Eintragung auszufolgen.
- Sowohl das Formular für die Eintragung (Anlage 5) als auch für die Bestätigung (Anlage 6) wird als ein mit Hilfe des ZeWaeR gebildeter Papierausdruck automatisch erstellt.
- Das unterschriebene Formular verbleibt bis zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis des Volksbegehrens unanfechtbar feststeht, bei der Gemeinde und wird danach unverzüglich vernichtet.

- Stimmberechtigte, denen der Besuch des Eintragungslokals während des Eintragungszeitraums infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, werden auf deren Wunsch von einer Organwalterin oder einem Organwalter der Gemeinde zu einem von dieser oder diesem festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraums zum Zweck der Tötigung der Eintragung aufgesucht, idealer Weise unter Mitnahme eines mobilen Geräts, mit dem Abfragen und Vormerkungen im ZeWaeR möglich sind. Sonst erfolgt die Überprüfung der eintragungswilligen Person sowie der Ausdruck der für die Eintragung erforderlichen Formulare in einem solchen Fall vor dem Aufsuchen der Person, die Vormerkung der Eintragung in der Folge nach Rückkehr der Organwalterin oder des Organwalters der Gemeinde.

4.13 Elektronische Unterstützung bzw. Eintragung selbständig durch Bürgerinnen und Bürger – wesentliche Schritte:

- Login mit Bürgerkarte
- Auswahlliste der zur Unterstützung oder zur Eintragung zur Verfügung stehenden Volksbegehren
- Abgeben einer Unterstützungserklärung oder Tötigung einer Eintragung.
- Eine Bestätigung der Unterstützung oder Eintragung kann ausgedruckt werden.

Mit diesem Erlass treten der Erlass vom 21. Dezember 2015, Zahl BMI-WA1330/0001-III/6/2015, sowie der Erlass vom 5. März 2014, Zahl BMI-WA1320/0004-III/6/2014, außer Kraft.

Wien, am 20. Dezember 2017

Für den Bundesminister:

STEIN

elektronisch gefertigt: